

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Rendac Icker GmbH & Co. KG, Versmold)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 25.10.2024
— 40211-7.12.1.1 – OL23-192—

Die Firma Firma Rendac Icker GmbH & Co. KG, Siedinghausen 19-21 in 33775 Versmold, hat mit Schreiben vom 06.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen am Standort in 49191 Belm, Engterstraße 101, Gemarkung Icker, Flur 1, Flurstücke 20/2, 20/6; 20/9, 31/3, 32/3, 32/6, 32/7, 35/2, 36/2, 42/1 und 60/19 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- 1) Auftrennung der Tierkörperverwertungsanlage in zwei Verarbeitungslinien
- 2) Errichtung von zwei Anlieferungshallen
- 3) Zufahrt zur Anlieferungshalle Kat.2
- 4) Teilabriss des Schonsteins von 56 m auf 36 m
- 5) Austausch des Wäscher 4 und Ventilator
- 6) Verlegung des Gefahr-/Betriebsstofflagers von Gebäude 13 in Gebäude 10 Halle 3
- 7) Installation eines achten Sterilisators
- 8) Installation eines Rotationsklärers

Die Tierkörperbeseitigungsanlage (Hauptanlage) mit Nebenanlagen ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG (Ziffer 7.12.1. EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 und 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Es handelt sich um ein planungsrechtlich zulässiges sonstiges Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Belm. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB. Es handelt sich hier um die Änderung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich das Natura 2000-Gebiet EU-Nr.: 3614-334 Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück, das Landschaftsschutzgebiet SG OS 00001 (Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge Teilfläche 16/31) und diverse gesetzlich geschützte Biotop nach §30 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG. Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf diese geschützten Bereiche sind nicht erkennbar.

Die Vorhabenfläche ist anthropogen überprägt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere können ausgeschlossen werden.

In einer gutachterlichen Bewertung zum geplanten Betrieb der geänderten Anlage wird aufgrund der Errichtung der neuen Anlieferungshallen und Optimierung der Abluftströme eine Verbesserung der Geruchsimmissionssituation erwartet.

Die beabsichtigte Auftrennung der Verarbeitungslinien für Materialien der Kategorie 1 und 2 optimiert die Stoffströme. Der Anteil der Tiermehle als Abfall zur Verwertung wird durch die separate Verarbeitung des Materials der Kategorie 2 größer. Gleichzeitig sinkt der Anteil der Tiermehle der Kategorie 1 als Material zur Beseitigung.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.